

Produkte	Alveolit, Alveolen, Alveosoft mit halogenfreiem Flammschutzmittel (HF)		
Überarbeitet am	02.05.2023	gültig ab:	02.05.2023
Dokument-Nr.	2023PSI-DE-XL-HF	Version:	05_23

1. Herstellerdaten

1.1. Hersteller / Land

Land	 Holland
Adresse	Sekisui Alveo BV Montageweg 6 NL - 6045 JA Roermond
Telefon	+31 88 966 4354
Mail	info@sekisuialveo.com

1.2 Kontaktstelle für technische Informationen

Land	 Deutschland	 Schweiz (Hauptsitz)	 Grossbritannien
Adresse	Sekisui Alveo GmbH Frankfurter Straße 151c DE - 63303 Dreieich	Sekisui Alveo AG Ebikonerstrasse 75 CH - 6043 Adligenswil	Sekisui Alveo (GB) Ltd 4 Kensworth Gate High Street South UK - LU6 3HS Dunstable, Bedfordshire
Telefon	+49 6103 94 83 0 info@sekisuialveo.com	+41 41 228 92 92 info@sekisuialveo.com	+44 1582 600 456 info@sekisuialveo.com
Land	 Holland	 Italien	 Spanien
Adresse	Sekisui Alveo (Benelux) BV Gutenbergweg 1 NL - 4104 BA Culemborg	BV Sekisui Alveo Srl. Viale Italia 5/A IT - 20045 Lainate MI	Sekisui Alveo S.A. Miquel Torelló I Pagès, 60 Polígono Industrial el Pla Apartado de Correos, 42 ES - 08750 Molins de Rei (Barcelona)
Telefon	+31 85 006 78 10	+39 02 9357 0283	+34 93 680 28 42
Land	 Polen		
Adresse	Sekisui Alveo ul. Okrezna 18/22 PL - 95-071 Rąbien (k/Lodz)		
Telefon	+48 42 712 50 11		

1.3 Notfallnummer **+41 41 228 92 92 (Mo-Fr)**

2. Mögliche Gefahren

7.3 Angaben zu den Lagerbedingungen

An einem überdachten Ort lagern (Innenraumlagerung empfohlen). Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen (auch bei transparenter Dachbeplankung und Fenstern). Durch längere Einwirkung von UV-Strahlung können sich die physikalischen Eigenschaften des Polyolefin-schaumstoffs ändern.

keine bekannt

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Keine Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.2 Kennzeichnungspflicht

GHS, CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Erzeugnis ist nicht kennzeichnungspflichtig.

3. Zusammensetzung / Angaben zu chemischen Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung

Polyethylen-/Polypropylenschaumstoffe (PE/PP) mit halogenfreien Flammschutzmitteln

3.2 SVHC (Substance of very high concern)

Alveolit HF enthalten **keine** Substanzen der Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0.1 Gew.%. (EC Nr. 1907/2006 Artikel 59)

3.3 Zusätzliche Informationen

Das Schäumungsmittel, Azodicarbonamid (ADCA), wurde im Dezember 2012 als SVHC eingestuft. Die Substanz ist ein übliches chemisches Schäumungsmittel, das in der Produktion von Schaumstoffen eingesetzt wird, da es sich thermisch zu mehr als 99.9 % zersetzt und dabei Gas frei wird (hauptsächlich Stickstoff) [1]. Unser Produktionsprozess entspricht den anerkannten Regeln der Technik, wobei die Temperatur in unseren Schäumungsöfen über der Zersetzungstemperatur von ADCA liegt. Dennoch können wir nicht vollkommen ausschliessen, dass unsere Schaumstoffe ADCA-Restmengen enthalten. Diese sollten kleiner als 0.1 Gew.-% sein. ADCA-Restbestandteile sind in der Polymermatrix gebunden und werden in der Regel nicht freigesetzt.

Da derzeit keine Standardmethode zur Analyse von ADCA-Rückständen in vernetzten Polyolefinschaumstoffen zur Verfügung steht, gelten obige Aussagen vorbehaltlich bis eine geeignete Analyseverfahren von einer dazu berufenen Stelle definiert wurde (z.B. ISO, CEN, etc.).

[1] "Dokument für Diazene-1,2-dicarboxamide [C,C'-azodiformamide]", ECHA, 06.02.2014, S. 2, Fussnote 2; und REACH Anhang XV Dossier: "Identification of C,C'-Azodi(formamide) (ADCA) sowie SVHC", S. 38; (www.echa.europa.eu)

4. Persönliche Schutzausrüstung

4.1 Allgemein

Unsere Polyolefinschaumstoffe sollten bei empfohlener Handhabung keine Gesundheitsschäden verursachen. Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen jeglicher Art, unbedingt einen Arzt konsultieren

4.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Persönliche Schutzausrüstung ist arbeitsplatzspezifisch auszuwählen (Helm, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Staubmaske, Schutzbrille, usw.), um die Gefahr von Verletzungen und gesundheitlicher Beeinträchtigung zu minimieren.

4.3 Angaben zur Arbeitshygiene

Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen sind zu beachten.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel

Brandklasse:	B (schmelzende Kunststoffe)
Besonders geeignet:	Schaum/CAFS/Netzmittel, BC-Pulver, F-Löschmittel
Bedingt geeignet	Wasser im Sprühstrahl, AB-Pulver, Kohlendioxid (CO ₂)

5.2 Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl, D-Pulver

5.3 Hinweise zum Brandschutz

Unsere Polyolefinschaumstoffe bestehen hauptsächlich aus Polyethylen (PE) und/oder Polypropylen (PP) und sind somit brennbar. Brandklasse B (schmelzende Kunststoffe). Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes anwenden. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

5.4 Besondere Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät (Atemschutzgerät und Vollschutzanzug). Hautkontakt mit geschmolzenem Kunststoff durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes verhindern.

5.5 Spezielle Gefahren beim Abbrennen des Schaumstoffes

Bei Brand besteht besondere Gefahr durch brennendes Abtropfen des Kunststoffs. Es können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen, z.B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid.

5.6 Zu vermeidende chemische Stoffe

Polyolefin-Schaumstoffe können langsam mit organischen Lösemitteln reagieren. Stark oxidierende Reagenzien können zu veränderten physikalischen Eigenschaften führen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Massnahmen	keine
Umweltschutzmassnahmen	nicht zutreffend
Reinigungsgeräte	nicht zutreffend
nicht zu verwendende Reinigungsmittel	nicht zutreffen

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung

Allgemein übliche Arbeitsschutzmassnahmen beachten und geeignete Werkzeuge, auch für den internen Transport, benutzen, um die Gefahr von Verletzungen zu minimieren. Sind im Verarbeitungsprozess Lösungsmitteldämpfe oder Staub jeglicher Art in der Umgebungsluft vorhanden, unbedingt Erdungs- oder Ionisationseinrichtungen nutzen - Explosionsgefahr durch elektrische Funken. Denn bei ungünstigen Witterungs- bzw. Lagerbedingungen und schnellen Trennvorgängen (z.B. Abrollen, Entstapeln) kann elektrostatische Aufladung und spontane Entladung erfolgen.

7.2 Zu vermeidende chemische Stoffe

Polyolefinschaumstoffe können langsam mit organischen Lösungsmitteln und starken Oxidationsmitteln reagieren und dadurch ihre physikalischen Eigenschaften ändern.

7.3 Angaben zu den Lagerbedingungen

An einem überdachten Ort lagern (Innenraumlagerung empfohlen). Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen (auch bei transparenter Dachbeplankung und Fenstern). Durch längere Einwirkung von UV-Strahlung können sich die physikalischen Eigenschaften des Polyolefin-schaumstoffs ändern.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Allgemeine Hinweise

Unsere Polyolefinschaumstoffe sollten bei empfohlener Handhabung keine Gesundheitsschäden verursachen. Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen jeglicher Art, unbedingt einen Arzt konsultieren

8.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Es sind arbeitsplatzbestimmte Sicherheitsausrüstungen zu tragen (Helm, Schuhe, Sicherheitshandschuhe, Staubmaske, Schutzbrillen etc.) um das Risiko zu reduzieren für Gesundheitsschädigungen.

Besondere Gestaltung technischer Verarbeitungsanlagen:	nicht erforderlich
Handschuhe fürs Zuschneiden der Schaumplatten:	schnittfeste Handschuhe empfohlen

Expositions-Messverfahren	keine
Atemschutz	nicht erforderlich
Augenschutz	nicht erforderlich
Körperschutz	nicht erforderlich

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Physikalischer Zustand bei 20 °C	fest
Erweichungsbereich E	70 - 130 °C
Zündtemperatur	> 300 °C

10. Stabilität und Reaktivität

Gefährliche Zersetzungsprodukte, z.B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid können entstehen.

11. Toxikologische Angaben

Beim langjährigen Umgang mit dem Produkt wurden keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen beobachtet.

12. Umweltbezogene Angaben

Material ist inert und unlöslich in Wasser. Die Wasseraufnahme ist extrem gering

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Empfehlung

Die Polyolefinschaumstoffe können einer thermischen und zirkulären Verwertung zugeführt werden.

13.2 Mögliche Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Bitte den für ihr Produkt richtigen Abfallschlüssel mit Ihrem Entsorgungsunternehmen absprechen.

07 02 13	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Kunststoffen: Kunststoffabfälle
12 01 05	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Kunststoffen: Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 02	Verpackungsabfall: Verpackungen aus Kunststoff
16 01 19	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind: Kunststoffe
17 02 03	Bau- und Abbruchabfälle: Kunststoff
20 01 39	Siedlungsabfälle: Kunststoffe

13.3 Verpackung

Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

14.1 Landtransport, ADR/RID	Kein Gefahrgut
14.2 Seeschiffahrtstransport, IMDG/GGVSee	Kein Gefahrgut
14.3 Lufttransport, ICAO-TI / IATA-DGR	Kein Gefahrgut

15. Rechtsvorschriften

Kennzeichnung gemäß GefStoffV/EG	nicht kennzeichnungspflichtig
Wassergefährdungsklasse	Klasse 0 (Selbsteinstufung)
Besondere nationale Anforderungen	keine

16. Sonstige Angaben

Vorschriften

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Europäisches Abfallverzeichnis (EG) 2000/532

Literatur

- Feuerwehrkoordination Schweiz (FSK) - Reglement, Basiswissen

Internet

ECHA	http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table
ECHA	https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances

Abfallschlüssel:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32006R1013&qid=1634908778796>
<https://www.entsorgung.de/avv/>
<https://www.gesetze-im-internet.de/avv/anlage.html>

Anmerkungen

Die Unternehmen der Sekisui Alveo Gruppe sind Produzenten von Erzeugnissen (REACH Art. 3 Nr. 4). Ein Erzeugnis ist ein "Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt" (= Schaumstoffe; REACH Art. 3 Nr. 3). Für Erzeugnisse oder Substanzen in Erzeugnissen müssen keine Sicherheitsdatenblätter (SDB) erstellt werden (REACH Art. 31). Diese Sicherheitshinweise sind in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG Art. 31 erstellt worden. Mit diesen allgemeinen Sicherheitshinweisen kommt Sekisui Alveo AG ihrer Informationspflicht gemäß REACH Art. 33 nach.